



Kurzbericht:

Datum:	19.10.2023
Teilnehmer:	Fr. Pawelka (SteillP)
Thema:	Artenschutzfachliche Einschätzung des Plangebietes „Samerberg Am Anger“

Ergebnisse:

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Törwang im Norden der Gemeinde Samerberg und bemisst etwa 1 300 m². Die Fläche befindet sich weder in einem Schutzgebiet noch in biotopkartierten Flächen.



Abbildung 1: Plangebiet, pink markiert.

Der Nordostteil des Plangebietes befindet sich auf einer Streuobstwiese, der Südwestteil auf artenarmem Grünland, welches temporär als Kuhweide genutzt wird. Auch die Wiese unter den Obstbäumen ist artenarm. Im Nordosten und Norden setzt sich die Streuobstwiese fort, welche zum Teil von Kühen beweidet wird. Im Nordwesten setzt sich teilweise artenarmes landwirtschaftliches Grünland, teilweise die Streuobstwiese fort. Im Südosten folgt Siedlungsbebauung. Im Osten befinden sich zwischen der Streuobstwiese und der Siedlung (Birkenweg 26) einige Obstbäume und eine lückige Schnitthecke. Im Südwesten begrenzt ein Stichweg das Plangebiet, an den sich Siedlungsbebauung und landwirtschaftliche Bebauung schließen.



Vom Eingriff betroffen sind junge und mittelalte Apfel-, Birn- und Zwetschgenbäume, die keinerlei Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder abstehende Rinde aufweisen. Westlich an den nordöstlichen Teil des Plangebietes grenzt ein Apfelbaum (Durchmesser ca. 55 cm), der einen Rindenriss auf der Unterseite eines Astes aufweist, sowie ein kleines Loch (Höhe ca. 2,2 m, Durchmesser ca. 1,5 cm, Ausrichtung: Ost).

Zusammenfassung:

Im Plangebiet befinden sich keine Habitatstrukturen für prüfungsrelevante Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten oder Pflanzen (gem. LfU <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Die genannten Strukturen an dem Apfelbaum stellen unserer Einschätzung nach aufgrund ihrer geringen Größe keine essentiellen Habitate für prüfungsrelevante Arten dar. Wir empfehlen dennoch, die umgebenden Bäume zu erhalten und während des Eingriffs durch einen Baumschutzzaun zu schützen. Werden Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) durchgeführt, können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1. Nr. 1-4 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Fotodokumentation



Abbildung 2: Plangebiet Richtung Osten.



Abbildung 3: Südwestteil des Plangebietes.



Abbildung 4: Blick nach Nordwesten vom Südwestteil des Plangebietes aus.



Abbildung 5: Blick nach Nordosten vom Nordostteil des Plangebietes.



Abbildung 6: Rot eingekreist, Apfelbaum angrenzend ans Plangebiet, Astloch, und Rindenriss.



Abbildung 7: Erhaltenswerter Apfelbaum, angrenzend ans Plangebiet.



Abbildung 8: Astloch an erhaltenswertem Apfelbaum.